

Mitgliederantrag zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2026

„Beteiligung von Auftraggebern an Urheberanteilen – Reformimpuls“

Der nachfolgende Antrag ist von der erforderlichen Anzahl an ordentlichen Mitgliedern und Delegierten unterzeichnet worden und wird daher in die Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 aufgenommen werden.

Leider kommt es im Bereich der Auftragsmusik immer wieder vor, dass die Erteilung von Kompositionsaufträgen an die Bedingung geknüpft wird, dass die Urheber-GEMA-Tantiemen ganz oder teilweise an den Auftraggeber übertragen werden, zum Beispiel mittels einer Zession. Angesichts der zunehmend ungleichen Kräfteverhältnisse im Bereich der Auftragsmusik wird beantragt, dass sich Aufsichtsrat und Vorstand der GEMA mit der Problematik befassen und geeignete Maßnahmen zum Schutz ihrer Mitglieder, z.B. als zusätzlicher Passus im GEMA-Regelwerk, bei der nächsten Mitgliederversammlung vorschlagen.

Begründung:

Es ist den Antragstellern bewusst, dass die GEMA die Praxis unfairer Auftragsbedingungen nicht verhindern kann. Gleichwohl würde es vielen ihrer Mitglieder helfen, wenn es Formulierungen im Regelwerk der GEMA zur argumentativen Unterstützung bei Verhandlungen mit ihren Auftraggebern gäbe. Es ist nicht die Absicht der Antragsteller, das Instrument der Zession an sich infrage zu stellen; z.B. im Fall von Vorschüssen bei Musikverlagsverträgen ist es durchaus sinnvoll. Es geht hier vielmehr um solche Fälle, in denen Urheber von ihren Auftraggebern - zum Beispiel im Bereich der Fernsehmusik - durch unfaire Geschäftspraktiken unter Druck gesetzt und benachteiligt werden.